

### Richtlinien für die Betriebsräte.

Eine amtliche Bekanntmachung (gez. H. Müller und Wollenbuhr) veröffentlicht die Grundlagen für die Wahlen zu den Betriebsräten, die zur Wahrnehmung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben dienen sollen. Danach wählen Großbetriebe bis zu 100 Beschäftigten ein Mitglied, Betriebe bis zu 500 Beschäftigten können bis fünf Mitglieder wählen. Diese Betriebsräte haben die Aufgaben der bisherigen Arbeiterausschüsse zu erfüllen. Die Wahlen erfolgen unter Kontrolle der freien Gewerkschaften. Die Betriebsräte haben einige Mitglieder zu delegieren, ohne deren Zustimmung die Betriebsleitung keine Regelung von Fragen vornehmen darf, die die Arbeiter und Angestellten betreffen.

Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten haben sich die Betriebsräte mit den freien Gewerkschaften zu verständigen. Die Betriebsräte führen Verhandlungen mit der Betriebsleitung bzw. Direktion aufzunehmen. Den Gewerkschaften ist über diese Verhandlung rechtzeitig und laufend Bericht zu erstatten. Führen die Verhandlungen der Betriebsräte mit der Betriebsleitung bzw. Direktion zu Differenzen, so müssen, bevor die Arbeiterschaft weitere Schritte unternimmt, die Gewerkschaften zugezogen werden. Die Gewerkschaften müssen auch ihrerseits die Initiative zur Regelung allgemeiner Berufsfragen ergreifen. Sie unterstehen der Kontrolle des Vollzugsrates der A. und S.-Räte Groß-Berlin.

Die Sozialisierung der Betriebe darf nur von der sozialistischen Regierung systematisch und organisch in Berücksichtigung der gesamten inneren und außenpolitischen Verhältnisse vorgenommen werden. Die Frage der Akkordarbeit kann im gegenwärtigen Augenblick grundsätzlich nicht geregelt werden, sie muß vielmehr bis zum Wiederaufbau eines geregelten Wirtschaftslebens zurückgestellt werden.

Zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit dürfen Entlassungen nicht erfolgen, bevor nicht die Arbeitszeit bis zu vier Stunden herabgesetzt ist. Der Lohnausfall wird durch die Arbeitslosenfürsorge geregelt.

Die bisher gewählten Betriebsräte und Arbeiterausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl der Betriebsräte aus. Bestimmungen über Vornahme der Wahlen werden demnächst bekannt gegeben. Desgleichen auch die Bestimmungen zur Vornahme der Wahl der Arbeiterräte.